



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 9/2024
vom 18. Januar 2024
Geschäftsverzeichnissnr. 7941
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 66 § 6 Absatz 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 25. April 2014 « über die Umgebungsgenehmigung », gestellt vom Rat für Genehmigungsstreitsachen.

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern J. Moerman, M. Pâques, D. Pieters, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 24. November 2022, dessen Ausfertigung am 1. März 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Rat für Genehmigungsstreitsachen folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 66 § 6 Absatz 2 des Dekrets vom 25. April 2014 über die Umgebungsgenehmigung in der durch Artikel 76 des Dekrets vom 3. Mai 2019 über die Gemeindegasse abgeänderten Fassung, dahin ausgelegt, dass dieser Artikel dem entgegensteht, dass nach einer Nichtigerklärung des Gemeinderatsbeschlusses über die Frage der Wege durch die Flämische Regierung der Gemeinderat noch (in zweckdienlicher Weise) einen neuen Beschluss über die Frage der Wege fasst, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Unterschied einführt zwischen einerseits dem Bürger, der einen Antrag auf Umgebungsgenehmigung mit der Bitte um den Bau eines Gemeindegasses eingereicht hat und in der Berufungsinstanz mit einer Nichtigerklärung des Gemeinderatsbeschlusses über die Frage der Wege konfrontiert wird, und andererseits dem Bürger, der einen Antrag auf Umgebungsgenehmigung eingereicht hat und in der Berufungsinstanz mit dem Nichtvorhandensein eines Gemeinderatsbeschlusses über die Frage der Wege konfrontiert wird, wobei Ersterem die Genehmigung aufgrund des beanstandeten Artikel 66 § 6 Absatz 2 des Dekrets über die Umgebungsgenehmigung automatisch verweigert werden muss, während im Falle des Letzteren die zuständige Behörde dazu verpflichtet ist, ein Ersuchen an den

Gouverneur zu richten, damit der Gemeinderat gebeten wird, einen neuen Beschluss zu fassen? ».

2. « Verstößt Artikel 66 § 6 Absatz 2 des Dekrets vom 25. April 2014 über die Umgebungsgenehmigung in der durch Artikel 76 des Dekrets vom 3. Mai 2019 über die Gemeindewege abgeänderten Fassung, dahin ausgelegt, dass dieser Artikel dem entgegensteht, dass nach einer Nichtigklärung des Gemeinderatsbeschlusses über die Frage der Wege durch die Flämische Regierung der Gemeinderat noch (in zweckdienlicher Weise) einen neuen Beschluss über die Frage der Wege fasst, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Unterschied einführt zwischen einerseits dem Bürger, der einen Antrag auf Umgebungsgenehmigung mit der Bitte um den Bau eines Gemeindeweges eingereicht hat und in der Berufungsinstanz mit einer Nichtigklärung des Gemeinderatsbeschlusses über die Frage der Wege konfrontiert wird, und andererseits dem Bürger, der Nutzen aus einem kommunalen Fluchtlinienplan ziehen kann, welcher in Anwendung von Artikel 16 des Dekrets über die Gemeindewege genehmigt wird und Gegenstand einer administrativen Beschwerde ist, die zu einer Nichtigklärung des Gemeinderatsbeschlusses führt, wobei Ersterem die Genehmigung aufgrund des beanstandeten Artikel 66 § 6 Absatz 2 des Dekrets über die Umgebungsgenehmigung automatisch verweigert werden muss, sodass der Gemeinderat sich nicht erneut zur Sache äußern kann, während im Falle des Letzteren der Gemeinderat sich erneut zum Fluchtlinienplan äußern kann? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Aufgrund von Artikel 8 des Dekrets der Flämischen Region vom 3. Mai 2019 « über die Gemeindewege » (nachstehend: Dekret vom 3. Mai 2019) kann ein Gemeindeweg nur mit vorheriger Genehmigung des Gemeinderats gebaut, abgeändert, verlegt oder aufgehoben werden.

Das dafür geeignete Verfahren besteht in der Erstellung eines kommunalen Fluchtlinienplans (Artikel 11 § 1 des Dekrets vom 3. Mai 2019). Abweichend davon sieht Artikel 12 § 2 des Dekrets vom 3. Mai 2019 die Möglichkeit vor, das Bauen oder Abändern eines Gemeindeweges in einen Antrag auf Erteilung einer Umgebungsgenehmigung für städtebauliche Handlungen oder für das Parzellieren von Grundstücken aufzunehmen. In einem solchen Fall verpflichtet Artikel 31 § 1 Absatz 1 des Dekrets der Flämischen Region vom

25. April 2014 « über die Umgebungsgenehmigung » (nachstehend: Dekret vom 25. April 2014), ersetzt durch Artikel 70 des Dekrets vom 3. Mai 2019, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, gegebenenfalls auf Antrag der Behörde, die dafür zuständig ist, über den Genehmigungsantrag zu erkennen, den Gemeinderat einzuberufen, um über das Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben des Gemeindeweges zu entscheiden. Der Gemeinderat muss über die Lage, die Breite und die Ausstattung des Gemeindeweges entscheiden (Artikel 31 § 1 Absatz 2). Artikel 32 § 6 des Dekrets vom 25. April 2014, eingefügt durch Artikel 73 Nr. 2 des Dekrets vom 3. Mai 2019, bestimmt, dass die Genehmigung erst nach Genehmigung zum Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben des Gemeindeweges durch den Gemeinderat erteilt werden kann. Wenn der Gemeinderat das Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben nicht genehmigt hat, wird die Umgebungsgenehmigung verweigert. Nach Artikel 32 § 7 des Dekrets vom 25. April 2014, eingefügt durch Artikel 73 Nr. 2 des Dekrets vom 3. Mai 2019, hat die Gemeinde dem Antragsteller eine einmalige Entschädigung von 5 000 Euro zu zahlen, wenn die genehmigungserteilende Behörde innerhalb der festgelegten oder gegebenenfalls verlängerten Frist keine Entscheidung über den Genehmigungsantrag treffen kann, weil der Gemeinderat keinen Beschluss über das Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben des Gemeindeweges gefasst hat.

B.1.2. Durch Artikel 72 des Dekrets vom 3. Mai 2019 wurde in das Dekret vom 25. April 2014 ein Artikel 31/1 eingefügt, der die Einführung einer organisierten administrativen Beschwerde bei der Flämischen Regierung gegen den Beschluss des Gemeinderats über das Bauen oder Abändern eines Gemeindewegs im Rahmen einer aufschiebenden administrativen Beschwerde gegen die Genehmigungsentscheidung vorsieht. Die Beschwerde kann eingelegt werden von dem Antragsteller, einem Interesshabenden oder einer der anderen in Artikel 53 des Dekrets vom 25. April 2014 erwähnten Personen oder Stellen (Artikel 31/1 § 1). Die Flämische Regierung entscheidet innerhalb einer Ordnungsfrist von 90 Tagen über die Beschwerde (Artikel 31/1 § 4). Die Beschwerde setzt die Frist von 120 Tagen von Amts wegen aus, über die die genehmigungserteilende Beschwerdeinstanz verfügt, um über den Genehmigungsantrag zu entscheiden (Artikel 66 § 2/2 des Dekrets vom 25. April 2014, eingefügt durch Artikel 76 Nr. 2 des Dekrets vom 3. Mai 2019).

Die Beschwerde kann entweder zu einer Nichtigklärung des Gemeinderatsbeschlusses oder zu einer Zurückweisung wegen Unzulässigkeit oder Unbegründetheit führen (Artikel 31/1

§ 1 des Dekrets vom 25. April 2014). Die Flämische Regierung kann den Beschluss nur auf der Grundlage der in Artikel 31/1 § 5 des Dekrets genannten Gründe für nichtig erklären:

« La décision du conseil communal sur l'aménagement, la modification, le déplacement ou la suppression d'une route communale ne peut être annulée que pour les motifs suivants :

1° incompatibilité avec le décret du 3 mai 2019 sur les routes communales;

2° incompatibilité avec les objectifs et principes visés aux articles 3 et 4 du décret du 3 mai 2019 sur les routes communales et, le cas échéant, du cadre de politique communale et du cadre d'évaluation visés à l'article 6 du même décret;

3° non-respect d'une exigence formelle substantielle ».

Die Artikel 24 und 25 des Dekrets vom 3. Mai 2019 führen eine ähnliche organisierte administrative Beschwerde gegen den Beschluss des Gemeinderats zur endgültigen Festlegung des kommunalen Fluchtlinienplans oder zur Aufhebung des Gemeindeweges ein.

Gegen die Entscheidung der Flämischen Regierung, die aufgrund von Artikel 31/1 des Dekrets vom 25. April 2014 erlassen wurde, können ein Antrag auf einstweilige Aufhebung und eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden.

B.1.3. Artikel 65 des Dekrets vom 25. April 2014, ersetzt durch Artikel 75 des Dekrets vom 3. Mai 2019, bestimmt, was geschehen muss, wenn die genehmigungserteilende Beschwerdeinstanz feststellt, dass kein Gemeinderatsbeschluss über das Bauen oder Abändern eines Gemeindeweges gefasst wurde:

« Si la demande comprend l'aménagement, la modification, le déplacement ou la suppression d'une route communale, et que l'autorité compétente constate que le conseil communal n'a pas statué, le gouverneur, à la demande de la députation, du Gouvernement flamand ou du fonctionnaire de l'environnement régional, convoque le conseil communal pour statuer sur l'aménagement, la modification, le déplacement ou la suppression de la route communale.

Le conseil communal se prononce sur l'emplacement, la largeur et les installations de la route communale, ainsi que sur son inclusion éventuelle dans le domaine public. Le conseil communal peut également imposer des conditions et des charges que l'autorité compétente inclut dans l'éventuelle autorisation. La protection juridique en ce qui concerne ces conditions et charges est la même qu'en ce qui concerne l'autorisation.

La commune transmet la décision du conseil communal sur l'aménagement, la modification, le déplacement ou la suppression de la route communale à l'autorité compétente dans les soixante jours suivant la convocation par le gouverneur ».

Wenn der Gemeinderat im Laufe des Beschwerdeverfahrens in Anwendung von Artikel 65 einberufen wird, wird die Entscheidungsfrist für die genehmigungserteilende Beschwerdeinstanz von Rechts wegen einmalig um 60 Tage verlängert (Artikel 66 § 2 Nr. 3 des Dekrets vom 25. April 2014).

B.1.4. Ergänzend zu dem bereits erwähnten Artikel 32 § 6 des Dekrets vom 25. April 2014 bestimmt der fragliche Artikel 66 § 6 dieses Dekrets, eingefügt durch Artikel 76 Nr. 3 des Dekrets vom 3. Mai 2019:

« L'autorisation relative aux demandes d'aménagement, de modification, de déplacement ou de suppression d'une route communale ne peut être accordée en appel qu'après l'approbation de l'aménagement, de la modification, du déplacement ou de la suppression de la route communale par le conseil communal, en application de l'article 31.

Si le conseil communal n'a pas approuvé l'aménagement, la modification, le déplacement ou la suppression, ou que le Gouvernement flamand a annulé la décision en application de l'article 31/1, le permis d'environnement est refusé en appel ».

Analog zu der Regelung, die in der ersten administrativen Instanz gilt, sieht Artikel 66 § 7 des Dekrets vom 25. April 2014 die Möglichkeit für den Antragsteller vor, auf Kosten der Gemeinde eine einmalige Entschädigung von 5 000 Euro zu beantragen, wenn die genehmigungserteilende Beschwerdeinstanz innerhalb der festgelegten oder gegebenenfalls verlängerten Frist keine Entscheidung treffen kann, weil der Gemeinderat keinen Beschluss über das Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben des Gemeindeweges gefasst hat.

B.2. In den Vorarbeiten zum Dekret vom 3. Mai 2019 wird die Einführung des administrativen Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss des Gemeinderats über das Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben eines Gemeindeweges im Rahmen eines Antrags auf Erteilung einer Umgebungsgenehmigung wie folgt erläutert:

« Articles 72 et 73 [articles 71 et 72 du décret du 3 mai 2019]

Ces articles instaurent dans le décret relatif au permis d'environnement la possibilité d'introduire un recours administratif organisé contre la décision du conseil communal relative

à l'aménagement, à la modification, au déplacement ou à la suppression d'une route communale. Il s'agit d'un recours en annulation devant le Gouvernement flamand.

Dans la situation actuelle, seul un recours au Conseil d'État est possible contre une décision du conseil communal ' en matière de voirie '. Dans le cas d'un permis impliquant des adaptations des voiries communales au sujet desquelles le conseil communal a pris une décision positive, il arrive régulièrement qu'une personne qui veut contester ce permis dans le cadre d'un recours administratif organisé soit obligée de contester en même temps la décision du conseil communal devant le Conseil d'État. Or, l'autorité chargée de délivrer les permis en degré d'appel est tenue par des délais maximaux et ne peut donc pas attendre l'arrêt du Conseil d'État. En outre, le Conseil d'État a jugé qu'un demandeur qui conteste une décision négative en matière de voirie devant le Conseil d'État perd tout intérêt à le faire si, dans l'intervalle, il a été confronté à un refus définitif du permis (arrêt n° 238.501 du 13 juin 2017). Inversement, une personne qui voit sa demande refusée en première instance après une décision négative du conseil communal ne peut *de facto* pas introduire de recours, étant donné que l'autorité chargée de délivrer les permis reste liée en degré d'appel par la décision du conseil communal.

[...]

La réglementation prévoit que la décision du conseil communal relative à l'aménagement, à la modification, au déplacement ou à la suppression d'une route communale peut faire l'objet d'un recours en annulation devant le Gouvernement flamand, dans le cadre d'un recours administratif dirigé contre la décision de permis [...].

[...]

[...] L'instance de recours ne peut pas délivrer de permis sans l'approbation du conseil communal. Le délai de décision dont dispose, en degré d'appel, l'autorité chargée de délivrer les permis doit dès lors être suspendu de plein droit tant que le Gouvernement flamand n'a pas pris de décision au sujet de la demande d'annulation (voy. article 77).

En outre, cela garantit une protection juridique égale contre des décisions d'aménagement, de modification, de déplacement ou de suppression de routes communales, indépendamment de la question de savoir si ces décisions proviennent d'un plan d'alignement communal (ou de la modification d'un tel plan) ou si elles ont été prises dans le cadre d'une procédure de permis.

Article 74 [article 73 du décret du 3 mai 2019]

[...]

Le point 2° ajoute dans l'article 32 des nouveaux paragraphes 6 et 7 qui précisent que l'autorité chargée de délivrer les permis ne peut (en première instance) octroyer un permis que si le conseil communal a approuvé l'aménagement, la modification, le déplacement ou la suppression de la route communale. Si le conseil communal n'a pas pris de décision ou a pris une décision négative, le permis doit être refusé.

[...]

Article 77 [article 76 du décret du 3 mai 2019]

[...]

Le point 2° explicite que le délai de décision en degré d'appel est suspendu de plein droit tant que le Gouvernement flamand n'a pas pris de décision sur la demande d'annulation contre la décision du conseil communal concernant l'aménagement, la modification, le déplacement ou la suppression de la route communale. En cas d'annulation par le Gouvernement flamand, le conseil communal peut prendre une nouvelle décision avant que l'instance de recours statue dans le cadre de la procédure de permis d'environnement. Il convient alors de tenir compte des motifs fondant la décision du gouvernement.

Pour une explication du point 3°, il est renvoyé à l'explication relative à l'article 74, 2° » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1847/1, SS. 45 bis 47).

Zur Hauptsache

B.3. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 66 § 6 Absatz 2 des Dekrets vom 25. April 2014 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass eine Umgebungsgenehmigung im Falle einer Nichtigerklärung - durch die Flämische Regierung - des Gemeinderatsbeschlusses über das Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben eines Gemeindeweges im Rahmen einer administrativen Beschwerde gegen die Genehmigungsentscheidung verweigert werden müsse und sie daher verhindere, dass der Gemeinderat darüber einen neuen Beschluss fasse.

Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorlegende Rechtsprechungsorgan vernehmen, ob die fragliche Bestimmung in dieser Auslegung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern sie einen Behandlungsunterschied ins Leben rufe zwischen einerseits dem Antragsteller einer Umgebungsgenehmigung, der sich in einer solchen Situation befinde, und andererseits dem Antragsteller einer Umgebungsgenehmigung, bei dem die genehmigungserteilende Beschwerdeinstanz feststelle, dass der Gemeinderat keinen Beschluss über das Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben eines Gemeindeweges gefasst habe, wobei die genehmigungserteilende Instanz dann nach Artikel 65 Absatz 1 des Dekrets vom 25. April 2014 den Gouverneur ersuchen müsse, den Gemeinderat einzuberufen, um einen Beschluss über die Frage der Wege zu fassen.

Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage soll in Erfahrung gebracht werden, ob die fragliche Bestimmung in dieser Auslegung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern sie einen Behandlungsunterschied ins Leben rufe zwischen einerseits

dem Antragsteller einer Umgebungsgenehmigung, der sich in einer solchen Situation befinde, und andererseits dem Bürger, der Nutzen aus einem Beschluss des Gemeinderats zur endgültigen Festlegung eines kommunalen Fluchtlinienplans ziehen könne, gegen den eine administrative Beschwerde eingelegt worden sei, die zu einer Nichtigklärung des Gemeinderatsbeschlusses gemäß den Artikeln 24 und 25 des Dekrets vom 3. Mai 2019 führe, wobei der Gemeinderat dann erneut über das Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben eines Gemeindeweges entscheiden könne.

Angesichts ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof die beiden Vorabentscheidungsfragen gemeinsam.

B.4.1. Die Flämische Regierung ist der Ansicht, dass die Prüfung der Vorabentscheidungsfragen auf den Fall beschränkt werden müsse, in dem der Gemeinderat einen ausdrücklichen Beschluss über das Bauen oder Abändern eines Gemeindeweges im Rahmen eines Umgebungsgenehmigungsantrags gefasst habe, und genauer auf den Fall, in dem der Gemeinderat das Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben eines Gemeindeweges genehmigt habe.

B.4.2. Da die Parteien die Tragweite der vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan gestellten Vorabentscheidungsfragen weder abändern noch abändern lassen dürfen, kann der Gerichtshof nicht auf die Anträge der Flämischen Regierung eingehen.

B.5. Nach Ansicht des vorlegenden Rechtsprechungsorgans muss die fragliche Bestimmung so ausgelegt werden, dass im Falle einer Nichtigklärung des Beschlusses des Gemeinderats über das Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben eines Gemeindeweges durch die Flämische Regierung der Gemeinderat daran gehindert sei, einen neuen Beschluss über die Frage der Wege zu fassen.

Diese Auslegung ist nicht offensichtlich falsch. Der Gerichtshof beantwortet die Vorabentscheidungsfrage daher unter Zugrundelegung dieser Auslegung.

B.6. Die in B.3 erwähnten Kategorien von Personen sind ausreichend vergleichbar, da sie alle ein Interesse an der Genehmigung des Baus, der Abänderung, der Verlegung oder der Aufhebung eines Gemeindeweges durch den Gemeinderat haben.

B.7. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8. Es obliegt dem zuständigen Gesetzgeber zu beurteilen, ob eine organisierte administrative Beschwerde organisiert werden muss, und deren Modalitäten festzulegen.

Die Einführung der organisierten administrativen Beschwerde gegen den Beschluss des Gemeinderats über die Frage der Wege im Rahmen eines Antrags auf Erteilung einer Umgebungsgenehmigung passt zu den Zielen des Dekrets vom 3. Mai 2019, nämlich der Vereinfachung der Verfahren und der Senkung der administrativen Kosten, der Schaffung von Klarheit und Rechtssicherheit sowie von ausreichenden Beschwerdemöglichkeiten (ebenda, SS. 7-8 und 10). Die Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit auf eine Nichtigkeitsbeschwerde soll die Autonomie des Gemeinderats in Bezug auf die Frage der Wege wahren, womit einem anderen Ziel des Dekrets vom 3. Mai 2019 entsprochen wird, nämlich der Gewährleistung der Subsidiarität (ebenda, SS. 8 und 10). Diese Ziele sind legitim.

B.9. Aus den in B.2 erwähnten Vorarbeiten ergibt sich, dass der Dekretgeber die Autonomie des Gemeinderats, um über das Bauen oder Abändern eines Gemeindeweges zu entscheiden, ebenso dadurch wahren wollte, dass er in Artikel 32 § 6 des Dekrets vom 25. April 2014 und in Artikel 66 § 6 dieses Dekrets betont hat, dass weder in der ersten administrativen Instanz noch in der administrativen Beschwerdeinstanz eine Genehmigung erteilt werden kann, ohne dass der Gemeinderat das Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben des Gemeindeweges genehmigt hat. Diese Bestimmungen verdeutlichen als solche nur, was bereits in der Rechtsprechung als allgemeine Regel aus der zeitlichen Abfolge zwischen dem Gemeinderatsbeschluss über die Frage der Wege und der Entscheidung über den Genehmigungsantrag abgeleitet wurde, wobei diese zeitliche Abfolge von Anfang an in den

Raumordnungsvorschriften verankert gewesen ist (siehe beispielsweise in Bezug auf Artikel 4.2.25 des Flämischen Raumordnungskodex in der Fassung vor seiner Aufhebung durch das Dekret vom 25. April 2014, Rat für Genehmigungsstreitsachen, 12. September 2017, RvVb-A-1718-0038).

B.10.1. Im Lichte der in B.8 erwähnten Ziele ist es gleichwohl nicht sachdienlich, dass die Umgebungsgenehmigung in der Beschwerdeinstanz von Rechts wegen verweigert wird, wenn die Flämische Regierung den Beschluss des Gemeinderats über das Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben eines Gemeindeweges für nichtig erklärt hat. Eine Nichtigerklärung des Gemeinderatsbeschlusses über die Frage der Wege impliziert nämlich nicht zwingend, dass der Antrag auf Bau, Abänderung, Verlegung oder Aufhebung eines Gemeindeweges nicht genehmigt werden kann.

Eine Nichtigerklärung bedeutet, dass der Gemeinderatsbeschluss als nie bestanden angesehen wird. Da ein Antrag auf Bau, Abänderung, Verlegung oder Aufhebung eines Gemeindeweges im Rahmen eines Umgebungsgenehmigungsantrags vorliegt und da Artikel 31 des Dekrets vom 25. April 2014 eine Verpflichtung vorsieht, den Gemeinderat einzuberufen, um über das Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben des Gemeindeweges zu entscheiden, wobei es sich bei dieser Verpflichtung nach den Vorarbeiten zum Dekret vom 3. Mai 2019 um eine Verpflichtung der ordnungsgemäßen Verwaltung handelt (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1847/1, S. 46; *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1847/5, S. 9), ist der Gemeinderat verpflichtet, nach einer Nichtigerklärung durch die Flämische Regierung einen neuen Beschluss zu fassen, wobei er insofern die Gründe der Entscheidung der Flämischen Regierung zu beachten hat.

Falls es im Lichte der Gründe der Nichtigerklärung möglich ist, steht dem nichts entgegen, dass die Gemeinde einen neuen Beschluss unter Heilung der Rechtswidrigkeit fasst. Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung in ihrem Schriftsatz geltend macht, ist es dabei ohne Bedeutung, ob der Gemeinderat den Bau oder die Abänderung eines Gemeindeweges in dem für nichtig erklärten Beschluss genehmigt oder verweigert hat.

B.10.2. In der Auslegung, dass die fragliche Bestimmung eine von Rechts wegen eintretende Verweigerung der Umgebungsgenehmigung im Falle einer Nichtigerklärung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Flämische Regierung vorsieht, ohne dass der Gemeinderat

die Möglichkeit hat, darüber einen neuen Beschluss zu fassen, führt die fragliche Bestimmung weder zu einer Vereinfachung der Verfahren noch zu einer Senkung der administrativen Kosten, da sie zur Folge hat, dass ein neuer Umgebungsgenehmigungsantrag gestellt werden müsste. In dieser Auslegung ist die fragliche Bestimmung auch nicht mit einem umfassenden, rechtssicheren und effizienten Rechtsschutz verbunden, da sie impliziert, dass der Antragsteller einer Umgebungsgenehmigung nicht nur eines Beschlusses über das Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben des Gemeindeweges, sondern auch einer Entscheidung über seinen Umgebungsgenehmigungsantrag beraubt wird. Außerdem steht die fragliche Bestimmung im Widerspruch zum Ziel des Dekretgebers, die Autonomie des Gemeinderats in Bezug auf die Frage der Wege zu wahren, da sie zur Folge hat, dass die endgültige Entscheidung über die Frage der Wege von der Flämischen Regierung und nicht vom Gemeinderat getroffen wird.

B.11. In der Auslegung, dass die Worte «oder wenn die Flämische Regierung den Beschluss in Anwendung von Artikel 31/1 für nichtig erklärt hat» implizieren, dass die Umgebungsgenehmigung in der Beschwerdeinstanz von Rechts wegen verweigert wird, wenn die Flämische Regierung den Beschluss des Gemeinderats über das Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben eines Gemeindeweges für nichtig erklärt hat, ohne dass der Gemeinderat die Möglichkeit hat, darüber einen neuen Beschluss zu fassen, ist die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar.

B.12.1. Wie die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan und die Flämische Regierung in ihren Schriftsätzen vorbringen, kann die fragliche Bestimmung jedoch auch anders ausgelegt werden.

B.12.2. In den Vorarbeiten zum Dekret vom 3. Mai 2019, wie in B.2 wiedergegeben, hat der Dekretgeber nämlich ausdrücklich angegeben, dass «bei Nichtigerklärung durch die Flämische Regierung [...] der Gemeinderat einen neuen Beschluss fassen [kann], bevor die Beschwerdeinstanz im Rahmen des Umgebungsgenehmigungsverfahrens entscheidet. Dabei müssen dann die entscheidenden Gründe der Regierungsentscheidung berücksichtigt werden» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1847/1, S. 47). Der Dekretgeber wollte deshalb keine von Rechts wegen eintretende Verweigerung der Umgebungsgenehmigung in der Beschwerdeinstanz im Falle einer Nichtigerklärung des Beschlusses des Gemeinderats über das Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben eines Gemeindeweges durch die Flämische Regierung.

Der Gemeinderat muss nach einer Nichtigklärung seines Beschlusses über das Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben eines Gemeindeweges durch die Flämische Regierung deshalb auf eigene Initiative einen neuen Beschluss fassen. Da die Nichtigklärung durch die Flämische Regierung, wie bereits erwähnt, impliziert, dass der Gemeinderatsbeschluss als nie bestanden angesehen wird, kann der Gemeinderat auch einberufen werden, um einen neuen Beschluss aufgrund von Artikel 65 Absatz 1 des Dekrets vom 25. April 2014 zu fassen.

Dass der Dekretgeber keine von Rechts wegen eintretende Verweigerung der Umgebungsgenehmigung in der Beschwerdeinstanz im Falle der Nichtigklärung des Beschlusses des Gemeinderats über das Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben eines Gemeindeweges durch die Flämische Regierung wollte, geht schließlich auch aus der Absicht des Dekretgebers hervor, die in den in B.2 angeführten Vorarbeiten zum Ausdruck kommt, nämlich « einen gleichen Rechtsschutz gegen Beschlüsse über das Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben von Gemeindewegen, unabhängig davon, ob sie aufgrund (der Abänderung) eines kommunalen Fluchtlinienplans oder im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zustande gekommen sind », sicherzustellen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1847/1, S. 46).

B.12.3. Insofern Artikel 66 § 6 Absatz 1, wie in B.9 erwähnt, nur die Formulierung der allgemeinen Regel ist, dass keine Genehmigung erteilt werden kann ohne vorherige Genehmigung des Baus, der Abänderung, der Verlegung oder der Aufhebung des Gemeindeweges durch den Gemeinderat, können die Worte « oder wenn die Flämische Regierung den Beschluss in Anwendung von Artikel 31/1 für nichtig erklärt hat » in der fraglichen Bestimmung so ausgelegt werden, dass die Umgebungsgenehmigung in der Beschwerdeinstanz verweigert wird, wenn der Gemeinderat nach der Nichtigklärung seines Beschlusses durch die Flämische Regierung auf eigene Initiative oder nach seiner Einberufung aufgrund von Artikel 65 Absatz 1 des Dekrets vom 25. April 2014 innerhalb der aufgeschobenen und verlängerten Entscheidungsfrist (Artikel 66 § 2 Nr. 3 und § 2/2 des vorerwähnten Dekrets) über das Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben eines Gemeindeweges im Rahmen eines Antrags auf Erteilung einer Umgebungsgenehmigung keinen neuen Beschluss oder einen ablehnenden Beschluss gefasst hat.

In dieser Auslegung existieren die in den Vorabentscheidungsfragen genannten Behandlungsunterschiede nicht.

B.13. In der Auslegung, dass die Worte «oder wenn die Flämische Regierung den Beschluss in Anwendung von Artikel 31/1 für nichtig erklärt hat» implizieren, dass die Umgebungsgenehmigung in der Beschwerdeinstanz verweigert wird, wenn der Gemeinderat nach der Nichtigerklärung seines Beschlusses durch die Flämische Regierung auf eigene Initiative oder nach seiner Einberufung aufgrund von Artikel 65 Absatz 1 des Dekrets vom 25. April 2014 innerhalb der aufgeschobenen und verlängerten Entscheidungsfrist (Artikel 66 § 2 Nr. 3 und § 2/2 des vorerwähnten Dekrets) über das Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben eines Gemeindeweges im Rahmen eines Antrags auf Erteilung einer Umgebungsgenehmigung keinen neuen Beschluss oder einen ablehnenden Beschluss gefasst hat, ist die fragliche Bestimmung ist die fragliche Bestimmung unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- In der Auslegung, dass die Worte « oder wenn die Flämische Regierung den Beschluss in Anwendung von Artikel 31/1 für nichtig erklärt hat » implizieren, dass die Umgebungsgenehmigung in der Beschwerdeinstanz von Rechts wegen verweigert wird, wenn die Flämische Regierung den Beschluss des Gemeinderats über das Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben eines Gemeindeweges für nichtig erklärt hat, ohne dass der Gemeinderat die Möglichkeit hat, darüber einen neuen Beschluss zu fassen, verstößt Artikel 66 § 6 Absatz 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 25. April 2014 « über die Umgebungsgenehmigung » gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- In der Auslegung, dass die Worte « oder wenn die Flämische Regierung den Beschluss in Anwendung von Artikel 31/1 für nichtig erklärt hat » implizieren, dass die Umgebungsgenehmigung in der Beschwerdeinstanz verweigert wird, wenn der Gemeinderat nach der Nichtigerklärung seines Beschlusses durch die Flämische Regierung auf eigene Initiative oder nach seiner Einberufung aufgrund von Artikel 65 Absatz 1 des Dekrets vom 25. April 2014 innerhalb der aufgeschobenen und verlängerten Entscheidungsfrist (Artikel 66 § 2 Nr. 3 und § 2/2 des vorerwähnten Dekrets) über das Bauen, Abändern, Verlegen oder Aufheben eines Gemeindeweges keinen neuen Beschluss oder einen ablehnenden Beschluss gefasst hat, verstößt dieselbe Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Januar 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) N. Dupont

(gez.) L. Lavrysen